

## Deckbedingungen zur Bedeckung an der Hand

1. Der Equidenpass und der Deckschein der Stute müssen bei Anlieferung mitgebracht werden.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt gegen Influenza & Herpes geimpft sein. Die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können. Bitte beachten Sie, dass wir die Stute solange nicht zum Hengst bzw. in die Stutenherde stellen können, bis sie über einen ausreichenden Impfschutz verfügt! Herpes muss nach der Grundimmunisierung im Abstand von 6 Monaten und Influenza von maximal 9 Monaten aufgefrischt sein. Ein Impfschutz gegen Tetanus wird empfohlen ist jedoch keine Pflicht.
3. Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe (nicht älter als 28 Tage) mit zusätzlicher Beprobung auf CEM nachweisen und eine CEM-Tupferprobe (nicht älter als 28 Tage) mit negativem Befund haben. Der 2. CEM-Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden und kann somit auch während der Trächtigkeit durchgeführt werden. Aus der Zervix entnommene CEM-Tupfer ohne Klitoristupfer werden nicht akzeptiert; auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Bei nicht Vorlage oder fehlerhafter Entnahme der notwendigen Tupferproben wird diese von unserem Bestandstierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt. Die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befunds dem Hengst zugeführt. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, wird auch hier eine bakteriologische Zervixtupferprobe Pflicht. Die Stuten müssen, im Fall von Weidegang auf die Weidesaison vorbereitet und unbeschlagen sein! Im Fall von Weidegang müssen Stuten in der Woche vor Anlieferung entwurmt worden sein, Fohlen die älter als 10 Tage sind, müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. In jedem Fall empfehlen wir, Fohlen die älter als 10 Tage sind, entwurmt anzuliefern.
4. Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten. Für jedes Vorstellen beim Tierarzt/Schmied berechnen wir 12€ (auch bei Tupferentnahmen, Impfungen,...); exklusive Tierarzt- bzw. Schmiedekosten. Schmiede- und Tierarztkosten werden Ihnen separat durch den Dienstleister in Rechnung gestellt. Für jede Medikamentengabe berechnen wir 4€. (Medikamente exklusive)
5. Die Unterbringung der Stute erfolgt auf dem Islandpferdegestüt Neumühle. Ein gesonderter Einstellvertrag mit Inhalt der Geschäftsbedingungen der Meginn GbR muss mit dem Islandpferdegestüt Neumühle geschlossen werden. Alle genannten, anfallenden, zusätzlichen Kosten, werden durch das Gestüt Neumühle abgerechnet. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursachen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
6. Ein Abfohlen der Stute auf dem Gestüt ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Pensionskosten betragen pro Tag 15€/Box ohne Kraffutter. Die Ekzempfleger wird mit 2€ pro Tag und Pferd berechnet (Pflegemittel exklusive).
8. Die Stuten müssen pünktlich zur Bedeckungen angeliefert werden. Bei Handbedeckungen sollte der Rossetermin eindeutig bekannt sein. Die Stute sollte per Ultraschall auf ihre Follikelreife kontrolliert sein und zeitgerecht gebracht werden, um unnötige Kosten zu vermeiden. Sollte die Follikelreife unklar sein, kann eine Untersuchung per Ultraschall durch den Bestandstierarzt durchgeführt werden.
10. Die Anmeldegebühr beträgt 250€ und wird dem Deckgeld angerechnet. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung fällig. Die Rechnung für Pensionskosten und Deckgeld ist spätestens bei Abholung zahlbar. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.
11. Sollte die Stuten nachweislich nicht tragend werden, wird das Deckgeld zurückerstattet. Die Anmeldegebühr wird in diesem Fall als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Voraussetzung für die Rückerstattung ist eine tierärztliche Bescheinigung, die spätestens 6 Wochen nach Abholung der Stute, dem Hengsthalter schriftlich vorliegen muss. Bitte beachten Sie, dass eine Trächtigkeit/Nicht-Trächtigkeit innerhalb der ersten 16 Tage nach der Bedeckung nicht sicher feststellbar ist. Bitte beachten Sie das Bescheinigungen die vor dem 21. Tag nach Bedeckung der Stute angefertigt werden, nicht akzeptiert werden. Alternativ ist auch eine kostenfreie Nachbedeckung (exklusive Pensionskosten) derselben oder einer anderen Stute, zu einem späteren Zeitpunkt oder im darauffolgenden Jahr möglich - sollte die Stute dabei nicht tragend werden, erlischt der Anspruch auf weitere Nachbedeckungen.
12. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.
13. Der Gerichtsstand ist Kaiserslautern
14. Für das eingestellte Pferd muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können.

Meginn GbR Am Blutacker 1 67657 Kaiserslautern Tel.: +49 (0) 152-29594742 Fax.: (0) 63 02 – 8 10 00 [www.meginn.de](http://www.meginn.de) [lisasachs@web.de](mailto:lisasachs@web.de)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Deckbedingungen an und bestätige, dass die angemeldete Stute einen aufrechten Impfschutz gegen Influenza und Herpes hat.

---

Ort, Datum Unterschrift des Stutenbesitzers